



Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land

Vollständiger

Titel: Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land

PPN: PPN735956715

PURL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BAF700000000>

Erscheinungsjahr: 1893

Signatur: Gr 12631<5

Kategorie(n): Rechtswissenschaft, Historische Drucke

Projekt: Deutsches Territorialrecht des 19. Jahrhunderts

Strukturtyp: Monografie

Seiten (gesamt): 47

Seiten (ausgewählt): 1-47

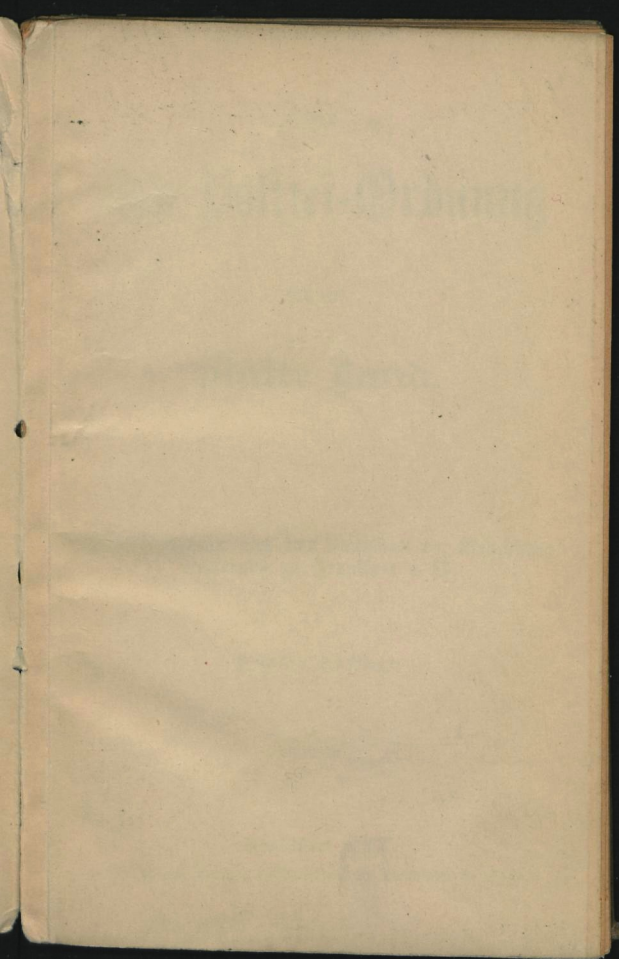
Lizenz: Public Domain Mark 1.0

Gr

12631⁶³

Gr 12, 631 ⁵—

8.



P 1893. 1442

Bau-Polizei-Ordnung

für das

platte Land.

~~~~~

Separat-Abdruck aus dem Amtsblatt der Königlichen  
Regierung zu Frankfurt a. O.

Fünfte Auflage.

—♦—

Frankfurt a. O.

Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei Frommisch u. Sohn.

1893

Gr 12631<sup>5</sup>



Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein vom 11. Oktober 1847 (Amtsbl. S. 373) nebst der unter dem 25. Februar 1860 (Amtsbl. S. 89) erlassenen Nachtrags-Berordnung durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872 außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch Nachstehendes bestimmt.

## Titel 1.

### Die polizeiliche Bauerlaubnis.

(Bergl. P.=B. v. 12. 5. 77.)

§ 1. Die polizeiliche Bauerlaubnis ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, einschließlich der Aufführung neuer Schornsteine, zur Deckung der Dächer mit nicht feuersicherem Material, ferner zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden, zur Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden, Pfeilern zc., auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist.

## Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß.

§ 2 (nach dem Wortlaut der P.-B. v. 29. 4. 75). Die polizeiliche Bauerlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde, d. h. dem Amtsvorsteher, nachzusuchen. Ist dieser selbst bei dem Bau interessirt, so hat der Kreisaußschuß nach § 57 alin. 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.-G. S. 661) den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher mit der Erledigung der Sache zu betrauen. Das betreffende Gesuch ist vor seiner Einreichung an den Amtsvorsteher beziehungsweise den Kreisaußschuß mit dem Situationsplane und der Bauzeichnung dem Ortsvorstande zur Visirung vorzulegen.

Zu den in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) aufgeführten gewerblichen Anlagen bedarf es jedoch der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung, beziehungsweise des Kreisaußschusses nach Maßgabe der §§ 17 ff. und 24 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 135 V. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Durch Wind bewegte Triebwerke sind darunter nicht begriffen. Bezüglich dieser ist die Verordnung vom 3. Juni 1862 (A.-Bl. S. 132) und § 17 der Wegebaupolizei-Ordnung vom 17. Dezember 1864 (A.-Bl. S. 257) maßgebend. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie der Zustimmung der Königlichen Regierung. Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die gegenwärtige Baupolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl.

§. 459) und den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht.

Gebäude an Kunststraßen dürfen nur in einer Entfernung von 3 Meter vom äußersten Grabenrande errichtet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen bei Staats-Chausséen der Genehmigung des Kreisbaubeamten und bei Privat- (Kreis-, Aktien- etc.) Chausséen der Genehmigung des Landraths.

Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei der Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1875 (A.-Bl. S. 38) sein Bewenden.

In Bezug auf die Gründung neuer Ansiedelungen sind die Vorschriften in den §§ 25—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (G.-S. S. 25), in den §§ 11—14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 241) und im § 135 Nr. VII der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu beobachten.

### **Bebauungspläne und Reetablissemensbauten.**

§ 3. Bei dem Reetablisement ganzer Dörfer, oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbebauung der alten Baustelle nicht gestatten, sind die Reetablisementspläne von der Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Ortsvorstandes zu entwerfen und dem Landrath in zwei Exemplaren zur Bestätigung vorzulegen. Dieser hat wichtigere Fälle der Entscheidung der Königlichen Regierung zu unterbreiten.

Bei Aufstellung dieser Pläne ist auf die etwa nöthige Verbreiterung und gehörige Entwässerung der Straßen, ebenso auf die Abwässerung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Sofern aber behufs

Durchführung des Planes die Verleihung des Expropriationsrechts nachgesucht werden soll, sind die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (S. 100 d. Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung) genau zu befolgen.

### **Erfordernisse des Bauerlaubnisgesuchs und des Situationsplanes.**

§ 4. Aus dem an die Ortspolizeibehörde nach vorgängiger Visirung durch den Ortsvorstand schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 aufgeführten Bauten muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen ein Situationsplan und eine Bauzeichnung.

Der Situationsplan muß enthalten:

1. Die nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf dem gebaut werden soll, und den etwa besonderen Namen desselben, ferner die Bezeichnung der nachbarlichen Gebäude, soweit sie nach dem Erfordernisse ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigenthümer derselben;
2. die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;
3. die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 20 Metern einschließlich, von den äußersten Punkten der zu genehmigenden Anlage gemessen (insofern nicht in den §§ 15, 16, 17 weitere Entfernungen vorgeschrieben

sind), sowie die Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung und, wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;

4. die in deutlichen Zahlen nach Metern einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu errichtenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen. Um dies auch bei geringeren Abständen hinreichend deutlich zu bewirken, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als  $\frac{1}{500}$  der natürlichen Größe gewählt werden.

Die im Maßstabe von wenigstens  $\frac{1}{100}$  der natürlichen Größe zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten:

- a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume und der Feuerungsanlagen, wobei die lichte Weite und die Form des Querschnitts ersichtlich wird;
- b) mindestens einen Durchschnitt durch das Gebäude, aus welchem die Höhenabmessungen und die Mauerstärken, insbesondere der Brandmauern, Giebel u. s. w. hervorgehen.

Der Situationsplan, sowie die Bezeichnung müssen unterzeichnet werden vom Bauherrn und von denjenigen Personen, welche die Bauausführung übernommen haben und dafür verantwortlich sind, der Situationsplan außerdem auch vom Ortsvorstande.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen sind alle diejenigen verantwortlich, welche nach den vorher-

stehenden Bestimmungen die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, und verfällt jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die auf Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der den Bau leitenden Personen Bedenken vor, so ist auf Anzeige der Ortspolizeibehörde der Landrath befugt, dem Bauherrn die Beibringung einer Bescheinigung des Bauplanes durch einen ihm als zuverlässig bezeichneten Bauverständigen oder die Vorlegung eines anderweiten genügenden Bauplans aufzugeben.

Auch ist der Landrath, wenn sich Bauhandwerker wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnisgesuchen schuldig gemacht haben, ermächtigt, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie die von diesen aufgestellten oder beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen fernerhin zurückweisen.

Die Verordnung vom 7. März 1867 (N.-Bl. S. 85) wird hiermit aufgehoben.

### **Bauerlaubnis, deren Dauer und Bauvollendung.**

§ 5. Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situationsplanes resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Binnen spätestens 14 Tagen nach Vollendung der Bauanlagen hat der Bauherr von der Ausführung

des Baues der Ortspolizeibehörde, welche die Revision zu bewirken hat, Anzeige zu machen. (Siehe P.=B. v. 12. 5. 77.)

Wenn die Ortspolizeibehörde nicht an dem Orte, wo der Bau stattgefunden, ihren Sitz hat, kann dieselbe die Revision durch den Gemeindevorsteher bewirken lassen.

## **Besondere Situationspläne von neuen Ansiedelungen.**

§ 6. Bei Anlegung neuer Etablissements, welche abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach Genehmigung des Bauplans durch die Ortspolizeibehörde ein von derselben als richtig bescheinigter Situationsplan dem Landrathe und von diesem der Regierung einzureichen. Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements, die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein. (cfr. Neue Ansiedelungen § 2.)

§ 7. Die Anträge auf Ertheilung der Bauerlaubnis, sowie die Bauerlaubnischeine sind kosten- und stempelfrei. Portoauslagen trägt der Bauherr.

---

## **Titel 2.**

### **Konstruktion der Gebäude im Allgemeinen.**

#### **Massivbau der Wände, Brand- und Feuermauern.**

§ 8. Massives Bauwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus Feldsteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu ver-

hindern bestimmt sind, heißen Brandmauern, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Heerde, Defen 1c. stehen, werden bis auf 60 Centimeter wagherchter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet.

Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf hölzernen Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr, wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen wird (§ 30), von Grund auf durchweg massiv und mindestens einen Stein stark aufgeführt werden, dürfen auch keine Oeffnungen enthalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern — ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisee gestattet. Brandmauern müssen stets 30 Centimeter über das Dach hinausreichen. Wände, welche an des Nachbars Grenze oder weniger als  $2\frac{1}{2}$  Meter von derselben entfernt errichtet werden, sind als Brandmauern aufzuführen.

### Deckung der Dächer.

§ 9. Alle Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sollen mit feuersicherem Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall und solchem Dachdeckungsmaterial, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) gedeckt werden. Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihrer Schalung oder Lattung durch einen Brandgiebel gelegt werden.

Diese Bestimmung ist nicht bloß bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen. (Siehe P. V. v. 12. 5. 77.)

Auf Gebäude oder einzeln liegende Gehöfte, welche 100 Meter von jedem fremden Gebäude

entfernt stehen oder errichtet werden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, insofern die einzelnen Gebäude keine Feuerungen enthalten.

### Titel 3.

## Lage der Gebäude und Entfernungen zwischen denselben.

§ 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, soweit es sich nicht um Bauten gemäß § 2 alin. 2 bis 6 und Metablislementsbauten (§ 3) handelt, von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes bestimmt. Die Vorschriften der §§ 139 und 140 Thl. I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze von 3 und  $1\frac{1}{2}$  Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung.

§ 11. Behufs größerer Feuersicherheit müssen die in geschlossenen Orten neu zu errichtenden Gebäude, soweit es die Lokalität und wirthschaftliche Bestimmung gestattet, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich möglichst entfernt erbaut werden.

Bei den innezuhaltenden Entfernungen gilt, soweit nicht im Titel IV für besondere Arten von Gebäuden abweichende Bestimmungen gegeben sind, als Grundsatz:

1. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen von Gebäuden, welche mit Feuerungen versehen sind, mindestens entfernt sein:

10 Meter, wenn diese feuersicher gedeckt sind,  
20 Meter, wenn diese nicht feuersicher gedeckt sind.

2. In allen übrigen Fällen soll die Entfernung der Gebäude unter einander in der Regel nicht weniger als 5 Meter betragen.

Gestatten die Lokalitäten oder sonstige Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so dürfen die Entfernungen ad 1, falls die neue Bauanlage unter feuersicherer Bedachung erfolgt, von den Landrathen ausnahmsweise bis auf die Hälfte der angegebenen Maße beschränkt werden. Sind die Gebäude feuersicher gedeckt und hat eines derselben einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem anderen Gebäude auf die Einhaltung einer Minimal-Entfernung überhaupt nicht bestanden zu werden. Selbst das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen und Schuppen unter sich oder mit Wohnhäusern ist gestattet, sofern die Gebäude, welche zusammengebaut werden sollen, eine feuersichere Bedachung erhalten und zwischen denselben eine massive Brandmauer ohne Oeffnung hergestellt wird. Anbauten an bereits bestehende Gebäude unterliegen denjenigen Beschränkungen, die eintreten würden, wenn das bestehende Gebäude mit dem beabsichtigten Anbau gemeinschaftlich zu errichten wäre.

#### Titel 4.

### Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

#### Wohngebäude — Zutritt von Licht und Luft.

§ 12. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude-theile müssen so angelegt und in solchem Material

ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

### **Höhe der Wohnräume — Kellerwohnungen.**

§ 13. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen in neuen Gebäuden wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Meter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 Centimeter über dem höchsten Stand des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 Meter und der Fenstersturz mindestens 60 Centimeter über dem Niveau der Straße liegt.

### **Trockengerüste.**

§ 14. Gerüste zum Trocknen der Rohfuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 Meter von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 5 Meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkwand erhalten.

### **Feld-Ziegelöfen.**

§ 15. Feld-Ziegelöfen, welche nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, sondern nur vorübergehend zur Verarbeitung des auf dem Grundstücke des Besitzers vorgefundenen Materials für dessen eigenen Bedarf bestimmt sind, müssen mindestens 60 Meter von Gebäuden entfernt bleiben, welche nicht zum Betriebe der Ziegelei bestimmt sind.

### **Schmieden.**

§ 16. Schmieden und andere Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten,

dürfen nur mit feuersicherer Bedachung (cfr. § 9) errichtet werden und müssen von anderen Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung 30 Meter entfernt sein. Wände und Decken der Werkstattsräume müssen massiv aufgeführt, bezw. gewölbt oder doch im Holzwerk mit Metallblech bekleidet, mindestens aber, unter besonderer Genehmigung des Landraths, mit Mörtel oder Lehmwurf versehen, der eigentliche Feuerraum aber muß stets massiv und gewölbt aufgeführt werden. Soll die Wohnung mit der Werkstatt zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnung getrennt bleiben.

### **Bäcköfen.**

§ 17. Bei der Anlage von Bäcköfen ist zu unterscheiden, ob die vorhandenen Gebäude feuersicher gedeckt sind oder nicht.

Im ersten Falle muß:

- a) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 20 Meter,
- b) ein Backofen mit massivem Vorgelege mit Ziegelbedachung mindestens 10 Meter von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Unter Zustimmung des Landraths kann letztere Entfernung bis auf 5 Meter verringert werden.

Im zweiten Falle muß:

- c) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 60 Meter,
- d) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Meter von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Bäcköfen auf den Dorfstraßen und in geringerer Entfernung als 5 Meter

von denselben ist nicht gestattet. In massiven Gebäuden ist die Anlage von Backöfen gestattet, wenn:

1. das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist;
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird;
3. das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 8 Centimetern frei bleibt;
4. der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf  $1\frac{1}{2}$  Meter Entfernung von dem Ofen mit einem Steinpflaster, Plattenbelage oder Estrich versehen wird;
5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens  $1\frac{1}{4}$  Metern bleibt oder
6. im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht innegehalten werden kann, entweder der Backofen selbst 16 Centimeter von seiner Decke entfernt mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder aber der ganze Backraum überwölbt wird, und
7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Eingänge von dem Feuerloche des Ofens wenigstens  $1\frac{1}{4}$  Meter entfernt ist.

Unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden gestattet, sofern der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen wird.

Rücksichtlich der inne zu haltenden Entfernung von anderen Gebäuden kommen bei vorbezeichneten

Baofenanlagen innerhalb der Gebäude die Bestimmungen des obigen § 11 in Anwendung.

Alle übrigen Baofenanlagen in Gebäuden dürfen nur in einer Entfernung von 10 Metern von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten und nur in einer Entfernung von 30 Metern von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Die Feuerungsräume sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

## Titel 5.

### Spezielle Konstruktion der Gebäude.

#### Schornsteine.

§ 18. (Siehe Pol.-B. v. 12. 5. 77.) Schornsteine, sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen bestehen. Unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden, und dürfen Schornsteinwangen unter einem Stein Stärke nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten. Bei schwächeren Wangen ist zwischen diesen und dem umgebenden Holzwerk ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 8 Centimeter notwendig.

Alle gemauerten Schornsteine müssen solche Abmessungen erhalten, daß ihre Reinigung erfolgen könne:

- a) entweder durch mechanische Einrichtungen von oben her (Russische Röhren),

b) oder durch Befahren (Besteigbare Schornsteine).

Russische Röhren müssen in ihrer ganzen Länge gleiche Weite und dürfen viereckigen oder kreisrunden Querschnitt erhalten, wobei die Seiten des Vierecks oder der Durchmesser des Kreises nicht unter 16 Centimeter und nicht über 21 Centimeter groß zu nehmen sind. Anders im Querschnitt gestaltete russische Röhren sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer die zur Reinigung geeigneten Werkzeuge vorrätig hält. Russische Röhren dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten  mindestens 40 zu 50 Centimeter weit sein und dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen stets besteigbar sein.

Für metallene Rauchröhren, welche mit geeigneten Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen sind, gelten dieselben Vorschriften, wie für die gemauerten Schornsteine, jedoch ist ihre Einführung in andere Schornsteine gestattet. Sie dürfen nicht durch eine Wand oder Zwischendecke von Holz geführt werden und müssen von jedem Holzwerk mindestens 60 Centimeter entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorrichtungen getroffen werden können.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 Centimeter mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in dergleichen Räumen ist untersagt. Reinigungsthüren zu Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 Meter von letzterem entfernt bleiben.

Die unterm 28. Februar 1867 (N.-Bl. S. 83 unter III.) in Bezug auf Schornsteine erlassene Verordnung ist aufgehoben.

§ 19. In feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine, welche gerade durch die Dachfirst führen, diese um mindestens 30 Centimeter überragen, solche Schornsteine aber, welche das Dach an anderen Stellen durchschneiden, eine Höhe von mindestens 1 Meter über der Dachfläche erhalten.

In nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine durchgängig so hoch aufgeführt werden, daß sie die Dachfirst um 1 Meter überragen.

Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fallen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

§ 20. Auf die Beseitigung der noch vorhandenen hölzernen Schornsteine ist möglichst hinzuwirken. Bei etwaiger Schadhastigkeit dürfen sie in keinem Falle reparirt, sondern müssen durch neue massive ersetzt werden.

### **Feuerherde, Stubenöfen u.**

§ 21. Wenn Feuer- oder Kochherde auf hölzernen Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben, oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. Von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden:

- a) 16 Centimeter, wenn Holzwände  $\frac{1}{2}$  Stein stark, massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;
- b) 60 Centimeter von gerohrten oder geputzten Holz- und Fachwerkwänden;
- c) 1 Meter von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

B. Von nicht massiven Decken:

- a) 30 Centimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist;
- b) 60 Centimeter, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist:

ad B. a. auf 15 Centimeter,

ad B. b. auf 30 Centimeter,

zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Bei eisernen Öfen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme, die nöthigen Vorkehrungen zur Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden.

Vorgelege, Heiz- und Kochamine dürfen sich verbrennbaren Treppen an keiner Stelle mehr als auf 1 Meter Entfernung nähern. Öfen und Feuerungen für Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden.

Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 25 Centimeter von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

### **Räucherammern, Räucherstangen.**

§ 22. Räucherammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen, verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie, bei etwaigem Durchbrennen der Schnur, von selber zufallen. In den bereits bestehenden Räucherammern kann, wenn die Unterwände nicht die zur Errichtung einer neuen Räucherammer genügende Tragkraft haben, eine Ueberspiegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Räucherstangen müssen von Eisen gefertigt und mindestens 4 Meter vom Heerde entfernt angelegt werden.

### **Thüren zu Feuerungen, Vorpflaster.**

§ 23. Defen und andere Feuerungsanlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen. Vorgelegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holz bestehen, wenn sie über 40 Centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Defen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 Centimeter, welche

zu beiden Seiten noch 30 Centimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Voratz von Metall.

### Treppen.

§ 24. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoße noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke enthalten, müssen die Treppen feuersicher erbaut, d. h. in von massiven Wänden umschlossenen Treppenträumen angelegt und unterhalb gerohrt und gepuzt, die Treppenträume aber mindestens mit gerohrten und gepuzten Decken versehen werden.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden, oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizeibehörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Diese Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

In Fabrikräumen, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten, sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden, und etwaige

unter denselben befindliche Bretterverschlge gnzlich zu entfernen. — Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußbden (z. B. Fallthren), mssen mit schtzenden Gelndern oder Barrieren versehen sein.

### **Konstruktion der Decken.**

§ 25. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, mssen, wenn sie nicht gewlbt oder sonst unbrennlich hergestellt sind, gestakt und gelehmt, oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind.

Die Ausfllung der Balkenzwischenrume in diesen Gebuden mit verbrennbaren Stoffen ist unzulssig.

### **Groe der Mauersteine.**

§ 26. Wo in dieser Verordnung auf Steinstrke verwiesen wird, mssen die Steine mindestens ein Lngenmaa von 25 Centimetern haben.

## **Titel 6.**

### **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 27. Diejenigen Grundstcke, welche zwar in einer stdtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstdten aber nicht weniger als 750 Meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht fr das betreffende Terrain ein geordneter stdtischer Bebauungsplan aufgestellt ist, bei Neubauten und Hauptreparaturen den Vorschriften der vorstehenden

Baupolizeiordnung für das platte Land. Liegen aber innerhalb von Städten, oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder in unmittelbarem Anschluß an dieselben Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (Ges.=S. S. 399) der Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

### **Strafbestimmungen.**

§ 28. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizeiverordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sowohl an der den Bau leitenden Person, als an den Bauherrn geahndet werden.

### **Abänderungen vorgekommener Baufehler.**

§ 29. Die Ortspolizeibehörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der ohne Erlaubniß oder abweichend von der erteilten Erlaubniß errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

### **Ausnahmen.**

§ 30. Die in den §§ 11, 16 und 17 zugelassenen Ausnahmen kann der Landrath des Kreises nach Anhörung der Ortspolizeibehörde ge-

statten. Die Regierung dagegen ist befugt, bei besonderen, in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten Ausnahmen von allen vorstehenden Regeln zu gestatten.

Frankfurt a. O., den 23. März 1872.

**Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.**

---

# Nachtrag.

---

Die für den Regierungsbezirk Frankfurt geltenden Bau=Polizei=Ordnungen für die Städte vom 10. November 1868/18. Februar 1872 und für das platte Land vom 23. März 1872 haben in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen einige Modifikationen formeller Natur erlitten, welche wir mit Genehmigung des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Brandenburg in Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums bringen. Der Uebersichtlichkeit wegen haben wir die eingetretenen Veränderungen der bisherigen Fassung den betreffenden Bestimmungen gegenübergestellt.

I. Bau=Polizei=Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. vom 10. November 1868 und 18. Februar 1872.

Künftige Fassung (vergl. § 2, § 3, § 65 und § 66).

II. Bau=Polizei=Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. vom 23. März 1872.

Künftige Fassung (vergl. § 2 und § 28).

Frankfurt a. D., den 19. April 1875.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

Nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die von den Königlichen Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. resp. unterm 15. und 23. März 1872 erlassenen Baupolizeiordnungen für das platte Land (Beilage zu den 13. Stücken der A.-Bl. pro 1872) in einigen Punkten zu ergänzen, wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinziallandtages unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Artikel I. Zu den §§ 1 und 9 der Baupolizeiordnungen.

Die polizeiliche Bauerlaubnis nach § 1 ist auch für größere Reparaturen von Dächern mit nicht feuersicherem Material einzuholen.

Unter größeren Reparaturen sind hier und im § 9 solche zu verstehen, welche sich auf mindestens ein Sechstheil des Daches in zusammenhängender Fläche erstrecken.

Artikel II. Zu § 5 der Baupolizeiordnungen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen leidet nur dann Anwendung, wenn die Polizeibehörde nicht in der Bauerlaubnis vorgeschrieben hat, daß der Bauherr ihr von der Vollendung des Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und der Dielung beginnt, Anzeige zu erstatten habe.

Zu dieser Vorschrift ist die Polizeibehörde unter Festsetzung einer achttägigen Frist von der Vollendung des Rohbaues an gerechnet, befugt, und hat alsbald binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaues

vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen.

Die Polizeibehörde ist ferner befugt, in der Bauerlaubnis sich für die demnächstige Abnahme — mag letztere übrigens im Roh- oder im Fertigbau stattfinden — die Zuziehung eines Sachverständigen („auf Kosten des Bauherrn“ kommt in Folge Pol.-Verordn. v. 8. 4. 91 in Wegfall) in solchen Fällen vorzubehalten, in welchen dies wegen des Umfangs oder besonderer Eigenthümlichkeiten des Baues nöthig erscheinen möchte.

Auch kann die Polizeibehörde vor Ertheilung der Bauerlaubnis von dem Unternehmer die Beibringung des Gutachtens eines geprüften Baumeisters über das eingereichte Bauprojekt verlangen.

Artikel III. Zu §§ 18 und 19 der Baupolizeiordnungen.

Die Anlegung russischer Röhren in Gebäuden, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, ist verboten. Wo dieselben in solchen Gebäuden vorhanden sind, und ihre Beseitigung mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind sie innerhalb einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist mit Funkenfängern zu versehen, oder ein Meter bis über die Dachfirst hinauszuführen.

Potsdam, den 12. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes bestimmt:

Die im Artikel II Absatz 3 der zur Ergänzung der Baupolizeiordnungen für das platte Land der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. ergangenen Polizeiverordnung vom 12. Mai 1877 (Potsdamer Amtsblatt S. 179; Frankfurter Amtsblatt S. 151) enthaltenen Worte: „auf Kosten des Bauherrn“ kommen fortan in Wegfall.

Potsdam, den 8. April 1891.

**Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.**

---

## Mick- und Wanderställe.

---

§ 1. Transportable sogen. Mick- oder Wanderställe dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

§ 2. Die vorhandenen Ställe dieser Art sind binnen längstens 5 Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft und zwar trifft diese Strafe sowohl den Eigenthümer des Grund und Bodens, als auch Denjenigen, welcher den Bau errichtet hat oder benutzt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung der Ställe zwangsweise durchzusetzen.

Potsdam, den 5. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

---

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird in Gemäßheit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Provinzialraths die für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg erlassene Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1877 — betreffend die Beseitigung

der transportablen sogenannten Wick- oder Wanderställe — Amtsbl. der hiesigen Regierung S. 346, der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 304, hierdurch dahin ergänzt,

daß die Kreislandräthe ermächtigt sein sollen, von der Vorschrift im § 2 dieser Polizeiverordnung in einzelnen Fällen bis zum 1. Juli 1887 Ausnahmen zu gestatten, dergestalt, daß die inzwischen abgelaufene Frist zur Beseitigung der vorhandenen Wick- oder Wanderställe unter Umständen verlängert werden darf, jedoch nicht über den 1. Juli 1887 hinaus.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1877 sein Bewenden.

Potsdam, den 28. Juni 1883.

**Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Provinzialraths die für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg erlassene Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1877 — betreffend die Beseitigung der transportablen sogenannten Wick- und Wanderställe — (Amtsblatt der hiesigen Regierung S. 346, der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 304) hierdurch wie folgt ergänzt:

Die Kreislandräthe, welche durch die Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1883 (Amtsblatt der hiesigen Regierung S. 247, der Regierung

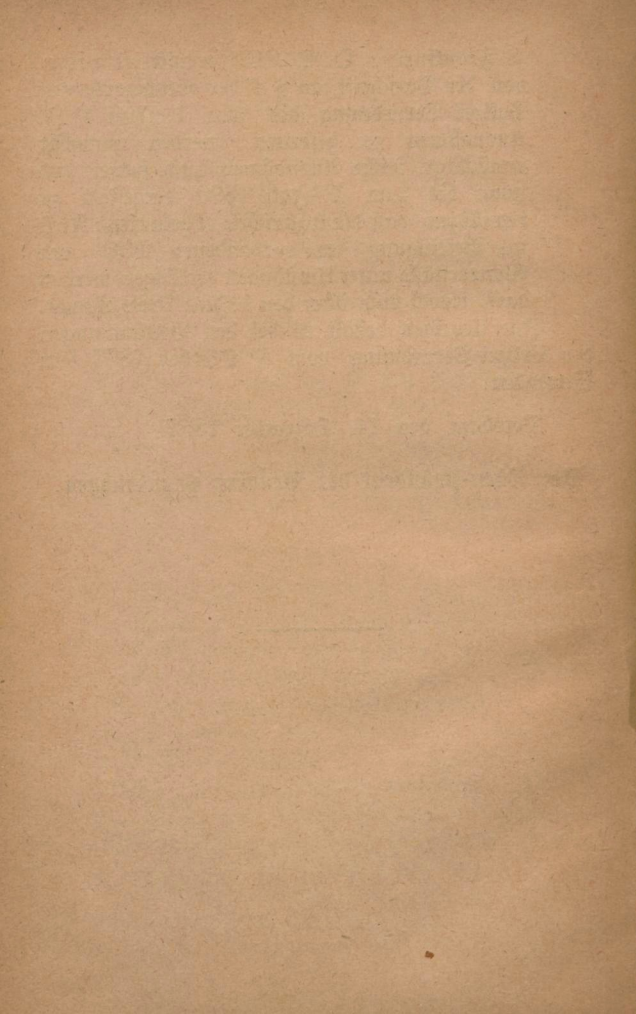
zu Frankfurt a. O. S. 213) ermächtigt waren, von der Vorschrift im § 2 der obenbezeichneten Polizei=Verordnung bis zum 1. Juli d. J. Ausnahmen zu gestatten, werden nunmehr ermächtigt, solche Ausnahmen auch ferner und zwar bis zum 1. Juli 1890 dergestalt zu bewilligen, daß die inzwischen abgelaufene Frist zur Beseitigung der vorhandenen Wick- und Wanderställe unter Umständen verlängert werden darf, jedoch nicht über den 1. Juli 1890 hinaus.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Polizei=Verordnung vom 5. Oktober 1877 sein Bewenden.

Potsdam, den 14. Dezember 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

---



# Guter Rath für Bauunternehmer.

Separat-Abdruck aus der Außerordentlichen  
Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu  
Frankfurt a. O. Nr. 28 pro 1872.

Allen, die auf dem platten Lande zu bauen beabsichtigen, wird zu ihrem eigenen Besten dringend empfohlen, sich mit den Vorschriften der neuen Bau-Polizei-Ordnung vom 23. März 1872 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts) und der heut erlassenen Bekanntmachung über die Deckung der Dächer und die Entfernungen zwischen den Gebäuden genau bekannt zu machen und dieselben bei Aufstellung ihrer Baupläne und Baugesuche, sowie bei Ausführung ihrer Bauten auf das Sorgfältigste zu beachten.

Die Genehmigung oder der Consens zu den Bauten wird in der Regel von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt (§ 2 der Bau-Polizei-Ordnung) und diese muß sich dabei auf das Strengste nach den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung richten; der Landrath darf nur einige wenige Erleichterungen nachlassen (§§ 11, 16 und 17); dagegen Bauten, welche irgendwie von einer ausdrücklichen Vorschrift der Bau-Polizei-Ordnung abweichen, dürfen nur von der Regierung ausnahmsweise genehmigt werden (§ 30).

Wer daher einen Bau, der eine solche Abweichung enthält, ohne Genehmigung der Regierung zur Ausführung bringt, setzt sich, auch wenn er die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde oder des Landraths erhalten hätte, unvorsichtig schweren Nachtheilen aus.

Der Landrath ist jederzeit befugt, Consense oder Genehmigungen, welche die Orts-Polizei-Behörde etwa abweichend von ausdrücklichen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung ertheilt haben sollte, zu annulliren, und die Fortführung oder Benutzung des danach begonnenen oder vollendeten Baues, bis auf Weiteres zu untersagen. Geschieht dies, so ist die Sache sogleich der Regierung vorzutragen, damit diese entscheide: ob die Abweichungen nachträglich von ihr genehmigt werden können, oder ob die Abänderung oder Beseitigung des Baues auf Kosten des Bauherrn anzuordnen ist.

Dem Bauherrn bleibt dann überlassen, seinen Anspruch auf etwaige Schadloshaltung wegen der durch diese Maßregeln ihm etwa erwachsenden Nachtheile gegen diejenige Behörde, welche ihm die unrichtige Genehmigung ertheilt hat, im Rechtswege zu verfolgen, wenn er auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen vermeint.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

**Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.**

---

Da über eine zu wenig strenge und sorgsame Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften durch die ländlichen Orts-Polizei-Behörden mehrfach Klage

geführt worden ist, wird behufs genauerer Contro-  
lirung derselben Folgendes angeordnet:

- I. Wenn zu einem Bau=Consense die Genehmigung des Landraths oder der Regierung erforderlich ist, so muß in dem Consense die erfolgte Ein-  
holung dieser Genehmigung ausdrücklich ver-  
merkt werden („genehmigt — mit Ermächtigung  
des Königlichen Landraths — der Königlichen  
Regierung — unter ff. Bedingungen —“).
- II. Die Orts=Polizei=Behörde hat alle in ihrem  
Bezirke erteilten Consense, resp. die dazu ge-  
hörigen Pläne und Zeichnungen, in allen Exem-  
plaren mit einer gleichen fortlaufenden Nummer  
zu versehen, die Duplilate aufzubewahren und  
nach Jahrgängen zu ordnen.
- III. Die erteilten Consense sind in ein schematisirtes  
Register einzutragen mit ff. Kolonnen:
  1. Nummern im Register,
  2. Ort,
  3. Bezeichnung des Grundstücks und des  
Bauherrn,
  4. genehmigte Baulichkeiten,
  5. ob und wann die Ermächtigung des Land-  
raths oder der Regierung erteilt ist,
  6. Datum und Nummer (cfr. oben II.) des  
Consenses,
  7. wann und von wem die Revision des Baues  
(§ 5 der Bau=Polizei=Ordnung) bewirkt ist,
  8. Bemerkungen.
- IV. Der Landrath des Kreises ist berechtigt, jederzeit  
das Register und die Consense in Bezug auf  
die Uebereinstimmung beider mit einander und  
mit der Bau=Polizei=Ordnung zu revidiren und  
wegen etwa vorgefundener Mängel Abhülfe

anzuordnen. Er hat wenigstens alljährlich einmal das Register einzusehen und darin seinen Revisions-Bemerk zu machen.

- V. Stellt sich bei diesen Revisionen, oder anderweit, heraus, daß von der Orts-Polizei-Behörde ein von ausdrücklichen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung abweichender Consens ertheilt worden ist, so ist der Landrath befugt, die Ausführung oder Fortführung des nach demselben beabsichtigten oder bereits begonnenen Baues bis auf Weiteres zu untersagen. Er muß alsdann den fehlerhaften Consens sofort der Regierung einreichen, damit diese entscheide:

ob der Consens für nichtig zu erklären, der Bau abzuändern oder abzureißen ist.

- VI. Binnen vier Wochen haben alle Orts-Polizei-Behörden den Landrätthen anzuzeigen, daß in vorgeschriebener Weise die Register angelegt und die seit Erlaß der neuen Bau-Polizei-Ordnung vom 23. März d. J. ertheilten Bau-Consense eingetragen sind.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

### Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Landräthe und die ländlichen Orts-Polizei-Behörden.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Beziehungen, in welchen einige die Deckung der Dächer und die Entfernungen zwischen den Gebäuden betreffenden Vorschriften im § 9 und 11 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 23. März 1872 zu einander stehen, sind nach der

dort publicirten Fassung mehrfach unrichtig verstanden worden. Wir sehen uns daher, um die richtige Auffassung und Anwendung zu erleichtern, veranlaßt, nachfolgend eine Zusammenstellung der sämtlichen Baufälle bekannt zu machen, welche nach diesen Vorschriften von den ländlichen Orts-Polizeibehörden und den Landrätthen überhaupt genehmigt werden dürfen.

### **Die Deckung der Dächer.**

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist für alle Gebäude, welche neu errichtet oder einer größeren Reparatur unterworfen werden sollen, stets feuersichere Bedachung zu verlangen.

Handelt es sich dagegen um Gebäude, welche einzeln — d. h. mindestens 100 Meter von jedem fremden Gebäude entfernt — liegen, oder welche zu einzeln liegenden — 100 Meter entfernten — Gehöften gehören, so ist bei allen Neubauten oder größeren Reparaturen feuersichere Bedachung nur für diejenigen zu verlangen, welche Feuerung enthalten.

### **Die Entfernung der Gebäude untereinander.**

A. Werden beide Gebäude, um deren Entfernung es sich handelt, neugebaut, so ist eine Entfernung einzuhalten

a) von mindestens 5 Metern

1. wenn beide feuersicher gedeckt sind,
2. wenn beide ohne Feuerung sind und keins von beiden oder nur eins feuersicher gedeckt ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden;

b) von mindestens 10 Metern

wenn ein Gebäude mit Feuerung und feuersicherer Bedachung versehen, das an-

dere aber ohne Feuerung und feuersichere Bedachung ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden.

B. Handelt es sich um die Entfernung eines neu zuerrichtenden Gebäudes von einem bereits vorhandenen, so ist eine Entfernung einzuhalten

a) von mindestens 5 Metern

1. wenn beide Gebäude, das neue wie das vorhandene, feuersicher gedeckt sind,
2. wenn beide ohne Feuerung sind und keins von beiden oder nur eins feuersicher gedeckt ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung, wenn das neue Gebäude ohne feuersichere Bedachung ist, nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden,
3. wenn das neue Gebäude feuersicher gedeckt und ohne Feuerung, das vorhandene Gebäude dagegen mit Feuerung versehen, aber ohne feuersichere Bedachung ist;

b) von mindestens 10 Metern

1. wenn das neue Gebäude mit Feuerung und feuersicherer Bedachung versehen, das vorhandene dagegen ohne feuersichere Bedachung ist. In diesem Falle darf der Landrath eine Verminderung der Entfernung bis auf 5 Meter nachlassen,
2. wenn das neue Gebäude ohne Feuerung und feuersichere Bedachung, das vorhandene dagegen mit Feuerung und feuersicherer Bedachung versehen ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden;

c) von mindestens 20 Metern

wenn beide Gebäude ohne feuersichere Bedachung sind, und das neue Gebäude ohne Feuerung, das vorhandene aber mit Feuerung versehen ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden.

C. Auf einer bestimmten Entfernung braucht überhaupt nicht bestanden zu werden, wenn beide Gebäude feuersicher gedeckt sind, und eins von beiden dem anderen gegenüber mit einem Brandgiebel ohne Oeffnungen versehen ist.

Anderer Baufälle als die vorherzeichneten dürfen weder von den Orts-Polizei-Behörden, noch von den Landrärthen, sondern nach § 30 a. a. O. nur ausnahmsweise von der Regierung genehmigt werden.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.



2  
8.

Z

SBB



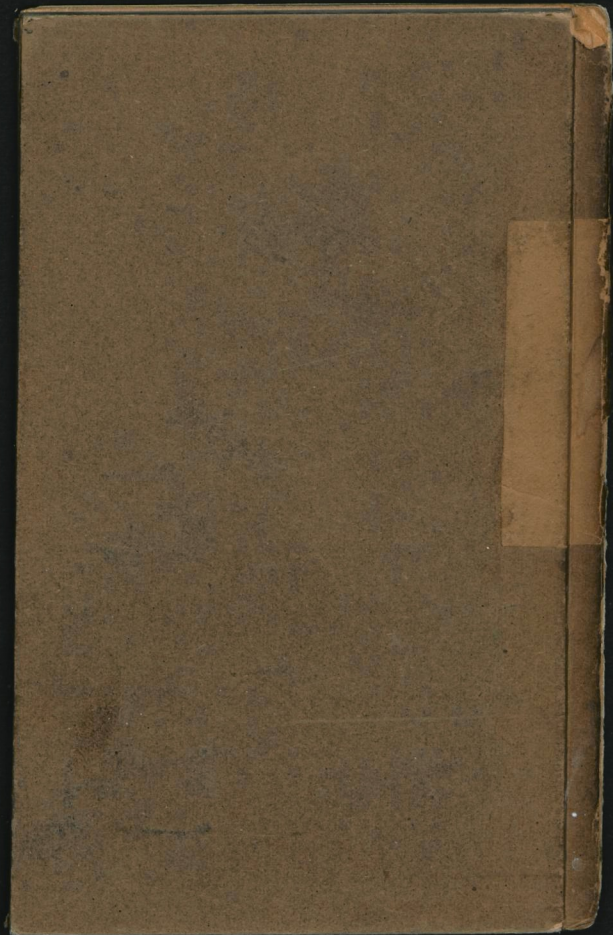
N12<155712560010

*Penn. Rock*

---

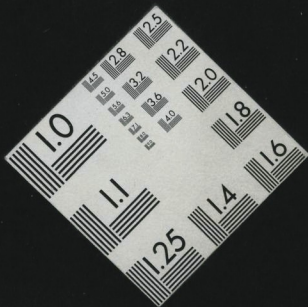
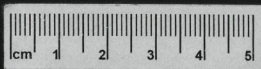
*1. 443.*

B.



P 1893. 1442

# Bau-Polizei-Ordnung



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

1893